

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 21:20 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/018/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 15.12.2016 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach stattgefundene 17. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 07.12.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 05.12.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Harald Jentzer	
----------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Sabine Roth	
-------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Maria Nicklas	
---------------	--

Ratsmitglieder

Christian Dörr	
----------------	--

Erhard Follmann	
-----------------	--

Oliver Metz	
-------------	--

Werner Püngeler	
-----------------	--

Günter Weilacher	
------------------	--

Schriftführer

Hildegard Thürwächter	
-----------------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Ingrid Hörner	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
 - 2.1 Spende Ortsbürgermeister Jentzer
 - 2.2 Spende Erste Beigeordnete Sabine und Frank Roth
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Erteilung der Entlastung
 Vorlage: 04/077/V/263/2016
- 4 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017
 Vorlage: 04/072/V/246/2016
- 5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2017
 Vorlage: 04/073/V/247/2016
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

- 7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz)
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 04/071/V/233/2016
- 8 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 8.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der
Gemeinderatsitzung vom 25.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 04/074/I/153/2016
- 8.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 04/075/I/154/2016
- 9 Offenhaltungsmaßnahmen
- 10 Bauangelegenheiten
- 10.1 Erneuerung eines Dachstuhls und der EG-Decke
- 10.2 Errichtung eines Nebengebäudes
- 11 Auftragsvergaben
- 12 Dorferneuerung
- 13 Stockacker
- 14 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Es waren keine Einwohner anwesend.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

2.1 Spende Ortsbürgermeister Jentzer

Bei diesem Tagesordnungspunkt übergab Ortsbürgermeister Jentzer auf Grund. § 22 GemO den Vorsitz an die Erste Beigeordnete Sabine Roth.

Sie informierte über eine Spende von Ortsbürgermeister Jentzer in Höhe von 200,00 € anlässlich Umrüstung der Straßenlampen auf LED-Technik in der Straße „Am Pfalzhof.“

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Spende in Höhe von 200,00 € anzunehmen.

2.2 Spende Erste Beigeordnete Sabine und Frank Roth

Ortsbürgermeister Jentzer informierte über eine Spende der Eheleute Sabine und Frank Roth in Höhe von 126,39 €.

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig, die Spende in Höhe von 126,39 € für die Heimatpflege anzunehmen.

Erste Beigeordnete Sabine Roth nahm gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

3 **Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und Erteilung der Entlastung** **Vorlage: 04/077/V/263/2016**

Zu diesem TOP übergab Ortsbürgermeister Jentzer den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Erhard Follmann.

Dieser erteilte anschließend das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Oliver Metz.

Die Bilanz des Jahresabschlusses 2014 der Ortsgemeinde Dernbach schloss mit einer Summe in Höhe von 2.869.985,62 € ab und hat sich somit um 61.476,93 € erhöht.

Die Kapitalrücklage blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 2.166.990,49 €. Der Ergebnisvortrag aus den Jahren 2010 bis 2013 beträgt ./.. 151.052,74 €. Der Ergebnishaushalt des Jahres 2014 schloss mit einem negativen Saldo in Höhe von 56.166,04 € ab. Das Eigenkapital beläuft sich somit zum 31.12.2014 auf 1.959.771,71 €.

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2016 auf ./.. 135.644,51 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.11.2016 die Unterlagen zum Jahresabschluss 2014 geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt daher, den Jahresabschluss festzustellen und die Entlastung zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 5 Ja-Stimmen die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und erteilt dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Entlastung gem. § 114 GemO.

Ortsbürgermeister Jentzer sowie die Beigeordneten Sabine Roth und Frau Maria Nicklas nahmen gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

4 **Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017** **Vorlage: 04/072/V/246/2016**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Dernbach sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B		365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B		365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde ihre Einnahmequellen

ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG), die landesdurchschnittlichen Steuersätze oder eine vergleichbare Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung sein. Vor diesem Hintergrund sollten mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzt werden.

In der Genehmigung zum Haushalt 2016 macht die Kreisverwaltung SÜW mit Schreiben vom 28.07.2016, auf Grund der aktuellen defizitären Haushaltslage darauf aufmerksam, dass die Ortsgemeinde, falls ein Haushaltsausgleich durch Verringerung der Aufwendungen nicht erreicht werden kann, künftig wohl nicht umhin kommen wird, weitere Erträge zu erzielen und deshalb ggf. weitere Steuererhöhungen vornehmen muss. Die Steuersätze entsprechen zwar den Nivellierungssätzen (300/365/365), die Steuersätze 2015 betragen im Landesdurchschnitt jedoch 318/395/385 v.H. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Steuersätze zu erhöhen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts (2015) hat.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2016		Steueraufkommen bei Anpassung an den Landesdurchschnitt		Veränderung
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	300	rd. 660	318	rd. 700	+ 40
Grundsteuer B	365	rd. 41.430	395	rd. 44.840	+ 3.410
Gewerbsteuer	365	rd. 26.960	385	rd. 28.440	+ 1.480

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat mit 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung die Realsteuerhebesätze ab 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A -	318	v.H.
Grundsteuer B -	395	v.H.
Gewerbsteuer	385	v.H.

5 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege 2017

Vorlage: 04/073/V/247/2016

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder, dass der wiederkehrende Beitrag Feld- und Waldwege derzeit auf 11,00 € je ha festgesetzt ist.

Der beiliegenden Beitragskalkulation, die den Ratsmitgliedern vorliegt, kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den wiederkehrenden Beitrag für die Feld- und Waldwege bei 11,00 € je ha zu belassen.

6 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Ortsbürgermeister Jentzer setzte die Ratsmitglieder in Kenntnis, dass die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in dem Genehmigungsschreiben des Haushaltes 2016 vom 08.06.2016 bemängelte, dass die Hundesteuer sich auf einem niedrigen Niveau befindet. Auf Grund des geforderten Haushaltsausgleichs

sind weitere Steuererhöhungen ggf. festzulegen. Weiter informierte er, dass die Hundesteuersätze letztmals im Jahre 2012 angehoben wurden, auch beim Beschluss der neuen Hundesteuersatzung ab 01.01.2016 seien die Steuersätze nicht angepasst worden.

Aus den Reihen des Ortsgemeinderates wurde der Antrag gestellt, die Hundesteuer um 20 v.H. zu erhöhen. Für Kampfhunde trifft die Erhöhung von 20 v. H. allerdings nicht zu.

Hiermit waren die Ratsmitglieder einstimmig einverstanden.

Zur Zeit beträgt die Hundesteuer jährlich:

- a) 35,00 € für den ersten Hund
- b) 50,00 € für den zweiten Hund
- c) 65,00 € für jeden weiteren Hund
- d) 650,00 € für gefährliche Hunde.

Nach eingehender Beratung beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig, die Hundesteuer ab 01.01.2017 wie folgt festzusetzen:

- a) 42,00 € für den ersten Hund
- b) 60,00 € für den zweiten Hund
- c) 78,00 € für jeden weiteren Hund
- d) 900,00 € für gefährliche Hunde.

**7 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 04/071/V/233/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren

wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden

(kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

8 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

8.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 25.06.2014, Tagesordnungspunkt 5 Vorlage: 04/074/I/153/2016

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die am 25.06.2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

8.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung Vorlage: 04/075/I/154/2016

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die den Ratsmitgliedern vorliegende Mustergeschäftsordnung.

9 Offenhaltungsmaßnahmen

Ortsbürgermeister Jentzer informierte den Ortsgemeinderat über die Ergebnisse der Sitzung der AG II Offenhaltung vom 01.12.2016. Weiter berichtete er, dass die Ortsgemeinde Dernbach erstmals seit Jahren eine Förderung durch ein EU-Projekt erhält, dieses er anschließend ausreichend erklärte.

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, notwendige Pachtverträge für diese Maßnahme abzuschließen und alle notwendigen Erklärungen gegenüber dem Projektträger zur Erlangung der Förderung abzugeben, insbesondere die Zusicherung, dass die Ortsgemeinde die im Rahmen der Fördermaßnahmen freigestellten Grundstücke 18 Jahre lang offen halten wird.

Beschluss erging einstimmig.

10 Bauangelegenheiten

10.1 Erneuerung eines Dachstuhls und der EG-Decke

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder über eine Erneuerung des Dachstuhls und der EG-Decke in der Forststraße.

Nach kurzer Beratung beschloss das Ratsgremium einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen für die Erneuerung des Dachstuhls und der EG-Decke in der Forststraße zu erteilen.

10.2 Errichtung eines Nebengebäudes

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über einen Bauantrag zur Errichtung eines Nebengebäudes im Kipperstal.

Nach kurzer Beratung beschloss der Ortsgemeinderat einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Nebengebäudes im Kipperstal zu erteilen.

11 Auftragsvergaben

Kein Anfall.

12 Dorferneuerung

Der Vorsitzende informierte über den derzeitigen Stand der Dorferneuerungsmaßnahme „Errichtung einer Stützmauer und Platzgestaltung im Bereich des Anwesens Funck-Cromm“. Nachdem die Maßnahme im Bereich des ehemaligen Anwesens Funck-Cromm umgesetzt werden kann, ist für die weitere Entwicklung der Maßnahme zunächst die Zustimmung des Zuschussgebers erforderlich. Erst wenn diese vorliegt, erfolgt der Vertragsabschluss mit dem Büro Heger und auch dann wird erst das Objekt Funck – Cromm abgerissen und der Bau einer Stützmauer ausgeschrieben.

13 Stockacker

Das Ratsgremium wurde darüber informiert, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Entwässerungsarbeiten im Stockacker genehmigt wurde.

Seitens der SGD werden aber noch weitere Antragsunterlagen und Stellungnahmen gefordert. Diese müssen zunächst vom beauftragten Ing.Büro erarbeitet werden, was zu einem Zeitverlust führt. Die Ausschreibung ist erst möglich, wenn auch die wasserrechtliche Genehmigung für die Maßnahme vorliegt.

14 Informationen

Ortsbürgermeister Jentzer informierte über folgende Themen:

- 14.1 Ergebnisse über die Geschwindigkeitsmessung in Dernbach
- 14.2 Nächste Sitzung der Jagdgenossenschaft findet am 20.12.2016 um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus statt
- 14.3 Friedhofswegen wurden durch die neuen Gemeindeglieder instand gesetzt
- 14.4 Einstellung Gemeindeglieder ab 01.12.2016
- 14.5 Erstattung für die Reinigung des Glascontainers in Höhe von 900,00 € im Jahre 2017

Um 21.20 Uhr schloss der Vorsitzende die öffentliche Sitzung.

Wörter Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sabine Roth
Erste Beigeordnete
Vorsitz bei TOP 2.1

Erhard Follmann
Vorsitz bei TOP 3

Beginn: 21:20 Uhr
 Ende: 22:00 Uhr

Sitzung-Nr: 04/gr/018/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

**über die am 15.12.2016
 im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchstraße 31, 76857 Dernbach
 stattgefundene 17. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dernbach**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 07.12.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 05.12.2016 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9

Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Harald Jentzer	
----------------	--

Erste Beigeordnete und Ratsmitglied

Sabine Roth	
-------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Maria Nicklas	
---------------	--

Ratsmitglieder

Christian Dörr	
Erhard Follmann	
Oliver Metz	
Werner Püngeler	
Günter Weilacher	
<i>Schriftführer</i>	
Hildegard Thürwächter	

bwesend:

Ratsmitglieder

Ingrid Hörner	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

B. Nichtöffentlicher Teil

- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Zuschussangelegenheiten
- 17 Auftragsangelegenheiten
- 17.1 Artenschutzrechtliche Potenzialbetrachtung zum Bebauungsplan "In den Dreimorgen", 2. Änderung
- 18 Grundstücksangelegenheiten
- 18.1 Baugebiet Pfalzteich
- 18.2 Rücknahme der Kündigung des Pachtvertrages
- 19 Informationen

B. Nichtöffentlicher Teil

15 Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende informierte das Ratsgremium über die bisherigen Stundenlöhne der Gemeindearbeiter. Die letzte Lohnerhöhung wurde in der Sitzung vom 22.2.2011 von 8,00 € auf 9,00 € beschlossen, da der Mindestlohn bei 8,50 € lag.

Derzeit beträgt der Tariflohn allerdings 10,04 €. Deshalb wurde aus den Reihen der Ratsmitglieder vorgeschlagen, den Stundenlohn rückwirkend ab 01.10.2016 auf 10,00 € zu erhöhen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

16 Zuschussangelegenheiten

Die Weidehalter erhalten von der Ortsgemeinde auf Antrag (Abgabefrist 10.12.2016) einen Zuschuss für Alttiere in Höhe von 25,00 € pro Tier.

Insgesamt gaben 3 Weidehalter einen Antrag bei der Ortsgemeinde Dernbach ab.

Nach kurzer Beratung erhalten die Weidehalter folgende Zuschüsse:

Katja Weiland erhält einen Zuschuss in Höhe von	200,00 €	(8 Tiere x 25,00 €)
Josef Rung erhält einen Zuschuss in Höhe von	675,00 €	(27 Tiere x 25,00 €)
Claus Börner erhält einen Zuschuss in Höhe von	100,00 €	(4 Tiere x 25,00 €)

Der gesamte Zuschuss beträgt somit 975,00 € für die 3 Weidehalter.

Hiermit waren die Ratsmitglieder einstimmig einverstanden.

17 Auftragsangelegenheiten

17.1 Artenschutzrechtliche Potenzialbetrachtung zum Bebauungsplan "In den Dreimorgen", 2. Änderung

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange anl. der Änderung des Bebauungsplanes „In den Dreimorgen“, fordert die untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße die Beachtung des Artenschutzes.

Das Büro L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern, bietet die artenschutzrechtliche Potenzialbetrachtung zum Bebauungsplan „In den Dreimorgen“, 2. Änderung, zum Preis von 2.499,-- € pauschal, inkl. MwSt., an.

Der Ortsgemeinderat vergibt einstimmig den Auftrag zur artenschutzrechtlichen Potenzialbetrachtung zum Bebauungsplan „In den Dreimorgen“, 2. Änderung, zum Preis von 2.499,-- € pauschal, inkl. MwSt., an das Büro L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern.

18 Grundstücksangelegenheiten

18.1 Baugebiet Pfalzteich

Ortsbürgermeister Jentzer informierte die Ratsmitglieder darüber, dass sich für das Baugebiet „Pfalzteich“ Interessenten gemeldet haben.

18.2 Rücknahme der Kündigung des Pachtvertrages

Nach eingehender Beratung lehnte der Ortsgemeinderat, den Antrag von Herrn Karl Nikolaus, die Kündigung des Pachtvertrages für die Wiese mit der FlNr. 129/3 zurückzunehmen, einstimmig ab.

Die Kündigung zum 31.12.2016 bleibt bestehen.

Dieser Beschluss erfolgte einstimmig.

Die Kündigung des Pachtvertrages wurde bereits in der Gemeinderatsitzung am 12.09.2016 TOP 7.2) beschlossen.

19 Informationen

19.1 Mieterhöhung der gemeindeeigenen Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus (Familie Wittmann)

Die Miete beträgt	ab 01.01.2017	308,00 €
	ab 01.01.2018	336,00 €
Die Miete betrug	bis 31.12.2016	280,00 €

19.2 Da kein Bauantrag gestellt worden war, wurde der Bau in der Forststraße eingestellt. Die Beantragung des Bauantrages wurde jetzt nachgeholt (vgl. TOP 10.1 des Protokolls).

19.3 Bauvorhaben Nikolaus (4 Ferienwohnungen)

19.4 Partyservice Hanß aus Hauenstein (Zusage anl. Kerwe)

19.5 Termin für Einwohnerversammlung im Jahre 2017 wird nach Klärung der derzeit offenen Punkte festgelegt.

(Themen: Dorferneuerung, Stockacker, Bauplätze Pfalzteich, Offenhaltungsmaßnahmen)

19.6 Nächste Gemeinderatsitzung am 13. März 2017 um 20.00 Uhr

19.7 Der Seniorennachmittag findet am 09. Januar 2017 statt

Der Vorsitzende schloss die Sitzung um 22.00 Uhr.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

